

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 5. August 1954

33. Stück

141. Bundesgesetz: Vereinsgesetz-Novelle 1954.
 142. Bundesgesetz: Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche.
 143. Bundesgesetz: Gebührennovelle 1954.
 144. Bundesgesetz: 3. Viehverkehrsgesetznovelle.
 145. Bundesgesetz: Rohstofflenkungsgesetznovelle 1954.

141. Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, womit das Vereinsgesetz 1951 abgeändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die ersten beiden Sätze des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233/1951, erhalten folgende Fassung:

„(2) Für einen behördlich aufgelösten Verein, der im Zeitpunkt seiner Auflösung Vermögen besaß, ist ein Liquidator zu bestellen. Die Bestellung obliegt, wenn der Wert dieses Vermögens 50.000 S übersteigt oder eine Liegenschaft zum Vereinsvermögen gehört, der Bundesregierung, andernfalls der Vereinsbehörde mit Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien beauftragt.

Körner

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

142. Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie die im § 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

(2) Die Erklärung kann auch von einer Ehefrau abgegeben werden.

(3) Volksdeutsche im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Personen, die in ihrem Personalausweis (Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946) die Eintragung „Volksdeutscher“ aufweisen, es sei denn, daß sie auf Grund von Umständen, die sich nach dieser Eintragung ereigneten, als Angehörige eines fremden Staates zu gelten haben.

(4) Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276/1949, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. (1) Die Erklärung kann, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, nur abgeben, wer

- eigenberechtigt ist,
- durch die Ereignisse nach dem zweiten Weltkrieg staatenlos geworden oder dessen Staatsangehörigkeit aus diesen Gründen ungeklärt ist;
- in der Zeit vom 1. Jänner 1944 bis 31. Dezember 1949 einen Wohnsitz im Gebiete der Republik begründet und ihn zumindest seit 1. Jänner 1950 beibehalten hat,
- keine Verurteilung erlitten hat, die bei sinngemäßer Anwendung des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte im Zeitpunkte der Verurteilung zur Folge gehabt hätte und
- auf Grund seines bisherigen Verhaltens Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Österreich bejahend eingestellt ist und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet.

(2) Für nicht eigenberechtigte Volksdeutsche kann der gesetzliche Vertreter die Erklärung abgeben. Die Bestimmung des Abs. 1 lit. c gilt nicht, wenn die Erklärung von einem Kriegsgefangenen (Internierten) oder von einem im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach

Osterreich eingereisten Volksdeutschen abgegeben wird, der erst nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Einreise nach Österreich seinen Wohnsitz im Gebiete der Republik begründet und ihn seither beibehalten hat. Giltige Verurteilungen bilden kein Hindernis im Sinne des Abs. 1 lit. d.

§ 3. (1) Erklärungen gemäß § 1 können bis 31. Dezember 1955 beim zuständigen Amte der Landesregierung schriftlich abgegeben werden.

(2) Das Amt der Landesregierung hat von Amts wegen zu ermitteln, ob die in diesem Bundesgesetze für den Erwerb der Staatsbürgerschaft, gegebenenfalls auch für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge (§ 4) vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Hierüber ist ein Bescheid zu erlassen. Sind die Bedingungen erfüllt, ist im Bescheid auszusprechen, daß der Erklärende, gegebenenfalls auch die im § 4 bezeichneten Personen die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkte der Abgabe der Erklärung (Abs. 1) erworben haben.

§ 4. Wird die Staatsbürgerschaft durch Erklärung erworben, gilt für die Rechtsfolge in die Staatsbürgerschaft nachstehendes:

1. Durch die Erklärung des Mannes erlangt auch die Ehefrau die Staatsbürgerschaft. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen dem Vater, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind.

2. Wird die Erklärung von einer Frau abgegeben, so erlangen ihre nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind, die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter der Kinder zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch die Zustimmung des Gerichtes ersetzt werden.

3. Nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind, folgen der Staatsbürgerschaft der Mutter.

4. Die in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen erlangen die Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge nur dann, wenn sie die im § 2 Abs. 1 lit. d und e vorgeschriebenen Bedingungen auch ihrerseits erfüllen, die in Ziffer 1 und 3 bezeichneten Personen überdies nur dann, wenn sie dem Erwerb der Staatsbürgerschaft, gegebenenfalls durch ihren gesetzlichen Vertreter, spätestens vor Erlassung des Bescheides (§ 3 Abs. 2) zustimmen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

Körner

Raab

Helmer

143. Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, womit einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1946 geändert werden (Gebührennovelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gebührengesetz 1946, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Gebührennovelle 1948, BGBl. Nr. 23/1949, der Gebührennovelle 1949, BGBl. Nr. 109, der 4. Paßgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1950, der Gebührennovelle 1950, BGBl. Nr. 7/1951, der Gebühren- und Beförderungsteuernovelle 1951, BGBl. Nr. 195, und der Gebührennovelle 1952, BGBl. Nr. 107, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 TP. 2 hat es unter Z. 3 zu lauten:

„3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, Erwerb der Staatsbürgerschaft nach dem Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche 2000 S“.

2. Im § 14 TP. 6 hat es im zweiten Absatz unter lit. c zu lauten:

„c) Ansuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, Erklärungen nach § 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche;“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

144. Bundesgesetz vom 29. Juni 1954, womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert wird (3. Viehverkehrsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Viehverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 169/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 71/1953 und BGBl. Nr. 137/1953, wird abgeändert wie folgt:

Im § 18 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „30. Juni 1954“ die Worte „30. Juni 1955“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1954 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab

Thoma

145. Bundesgesetz vom 29. Juni 1954 über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetz-novelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 114/1952, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 5 Abs. 1 sind die Worte „des Wirtschaftsdirektoriums“ und „(Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 104, über die Errich-

tung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung)“ zu streichen.

2. Im § 11 Abs. 1 sind die Worte „30. Juni 1954“ durch die Worte „30. Juni 1955“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Raab

Körner

Illig



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 231.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.